

109. Gehört das jüdische Ehescheidungsrecht zu denjenigen Gesetzen, auf deren Verletzung in Gemäßheit des § 511 C.P.D. und des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, dieses Rechtsmittel gestützt werden kann?

III. Civilsenat. Urth. v. 7. Februar 1896 i. S. S. (Rl.) w. S. (Bekl.)  
Rep. III. 307/95.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Obige Frage ist bejaht worden aus folgenden Gründen:

„Nach § 1 der für diese Frage maßgebenden Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 ist für die Revisibilität des jüdischen Ehescheidungsrechtes erforderlich, entweder daß letzteres zu den Gesetzen des gemeinen Rechtes im Sinne dieser Verordnung oder daß dasselbe zu den Gesetzen gehört, welche über den Bezirk des Berufungsgerichtes hinaus für den ganzen Umfang mindestens zweier deutscher Bundesstaaten oder zweier Provinzen Preußens oder einer preussischen Provinz und eines anderen Bundesstaates Geltung erlangt haben. In Beziehung auf die zweite Alternative wird einmal erfordert, daß das betreffende Gesetz im Bezirke des Berufungsgerichtes Geltung hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 6 S. 89. 413, Bd. 8 S. 88, was im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf § 4 des hannoverschen Gesetzes vom 30. September 1842 über die Rechtsverhältnisse der Juden zutrifft, wonach die Gerichte bei ihren Entscheidungen über die Trennung jüdischer Ehen außer den gemeinrechtlichen Ehescheidungsgründen die in den nachzuweisenden Religionsgrundsätzen und Ritualgesetzen der Juden begründeten zu berücksichtigen haben. Sodann wird betreffs jener zweiten Alternative erfordert, daß das Gesetz für den ganzen Umfang zweier Bundesstaaten oder zweier preussischer Provinzen oder einer preussischen Provinz und eines Bundesstaates gilt. Diese Vorschrift ist dahin auszulegen, daß dieser Geltungsbereich nicht, abgesehen vom Bezirke des Berufungsgerichtes, erfordert wird, es genügt vielmehr, daß das Gesetz, welches im Bezirke des Berufungsgerichtes gilt, im ganzen für den vollen Umfang zweier Bundesstaaten oder zweier preussischer Provinzen oder eines Bundesstaates und einer preussischen Provinz gilt, sodaß also hierbei der Bezirk des Berufungsgerichtes mitgezählt wird. Vorausgesetzt wird dabei nur, daß das Gesetz nicht ausschließlich im Bezirke des Berufungsgerichtes, sondern auch außerhalb desselben gilt. In diesem Umfange hat aber das jüdische Ehescheidungsrecht gesetzliche Geltung. Denn dasselbe gilt nicht nur nach dem angezogenen Gesetze vom 30. September 1842 im ganzen Umfange der preussischen Provinz Hannover, sondern auch im ganzen Umfange des Königreiches Württemberg.

Vgl. Art. 3 des württembergischen Gesetzes vom 13. August 1864, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen, und Art. 5 Abs. 1 des württembergischen Gesetzes vom 8. August 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes; Art. des Reichsgerichts vom 9. November 1891 in Hergenbahn, Das Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht Bd. 2 S. 227, 228.

Inwieweit das jüdische Ehescheidungsrecht noch anderweit im Deutschen Reiche gilt, bedarf daher keiner Erörterung. Demnach ist das jüdische Ehescheidungsrecht als revisibel im Sinne des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 zu betrachten.“